

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/3259-01	Termin 20.03.2023	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
20.03.2023	Rat der Stadt		B		

Beratungsgegenstand

ecce – european centre for creative economy GmbH (ecce)
hier: Änderung des Gesellschaftsvertrages

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt:

1. Auf die Vorberatung durch den Haupt- und Finanzausschuss wird gemäß § 1 Abs. 7 S. 3 der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates und für die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister vom 14.12.2021 verzichtet.
2. Es wird der Änderung des Gesellschaftsvertrages gemäß der als Anlage 1 beigefügten Synopse zugestimmt.
3. Der Vertreter der Gesellschafterin OWT Oberhausener Wirtschafts- und Tourismusförderung GmbH (OWT) in der Gesellschafterversammlung der ecce wird angewiesen, die für die Änderung des Gesellschaftsvertrages erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

Bereichsleiter/in Bereich 9-5	Dezernent	Kämmerer	Oberbürgermeister
Willecke			Schranz
Datum 08.03.2023	Datum	Datum	Datum 09.03.2023
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/3259-01	Termin 20.03.2023	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

Bezug

- B/15/2625-01 vom 18.03.2013 (Beteiligung an der european centre for creative economy GmbH)
- B/16/5786-01 vom 22.06.2020 (Abberufung/Bestellung eines Vertreters in der Gesellschaftsversammlung)

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☒ (bei der Stadt Oberhausen)

ja ☐

b) Sonstige

Auswirkungen auf das Klima

ja ☐ (siehe Anlage Klimacheck)

nein ☒ Begründung: Diese Vorlage hat keinen Einfluss auf die Belange des Klimaschutzes.

Begründung

Die ecce - european centre for creative economy GmbH (ecce) hat ihren Ursprung in der Kulturhauptstadt RUHR.2010. Zweck der Gesellschaft ist es, die Erfolge der Kulturhauptstadt RUHR.2010 nachhaltig abzusichern, die Kultur- und Kreativwirtschaft der Metropole RUHR zu fördern und deren europäische Potenziale weiterzuentwickeln. Die Gesellschaft verwirklicht diesen Zweck durch die Unterstützung von kreativen Quartiersentwicklungen (z.B. Kreativ.Quartiere Ruhr); Maßnahmen zur Förderung kultureller Bildung sowie Projekte zum Aufbau und zur Etablierung von regionalen und überregionalen Netzwerken, wie bspw. Messen, Veranstaltungen und Wettbewerbe sowie die Stärkung und Bewerbung des Kreativstandortes Ruhr in Europa durch Veranstaltungen, internationale Foren, Fachkontakte und neue Kommunikationsformen (z.B. LABKULTUR.tv).

Die Gesellschafter der ecce GmbH sind:

- Stadt Dortmund 30 %
- Business Metropole Ruhr GmbH 20 %
- Stadt Bochum 10 %
- Stadt Gelsenkirchen 10 %
- Stadt Essen 10 %
- Oberhausener Wirtschafts- und Tourismusförderung GmbH (OWT) 10 %
- Folkwang Universität der Künste 10 %

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/3259-01	Termin 20.03.2023	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

41 Organe der ecce GmbH sind die Geschäftsführung, das Kuratorium, welches die Aufgaben
42 eines Aufsichtsrates wahrnimmt, sowie die Gesellschafterversammlung. Im Kuratorium der
43 ecce ist neben den Gesellschaftern auch das Land NRW vertreten.

44 Wegen des engen Bezuges zur Tätigkeit der Wirtschafts- und Tourismusförderung, ist im
45 Jahr 2013 eine mittelbare Beteiligung der Stadt Oberhausen über die 100%ige
46 Tochtergesellschaft OWT (seinerzeit WFO Wirtschaftsförderung Oberhausen GmbH)
47 eingerichtet worden.

48 Auf der Gesellschafterversammlung der ecce am 13.06.2022 wurde beschlossen, den
49 Gesellschaftsvertrag dahingehend anzupassen, dass Beschlüsse in online bzw. hybrid
50 durchgeführten Sitzungen auch ohne nachlaufenden Umlauf gefasst werden können und
51 dass moderne Kommunikationswege aufgenommen werden. Im Ergebnis der Abstimmung
52 der Gesellschafter wird eine Stellvertretung für den Vorsitz der Gesellschafterversammlung
53 im Gesellschaftsvertrag vorgesehen. Darüber hinaus werden Änderungen auch hinsichtlich
54 einer gendergerechten Sprache sowie redaktionelle Änderungen vorgenommen.

55 Die übrigen kommunalen Gesellschafter sehen die Änderungen des Gesellschaftsvertrages
56 als wesentlich an und führen Beschlüsse des Rates herbei.

57 Die Beurkundung des aktualisierten Gesellschaftsvertrages wird nach Beschlussfassungen
58 der Gesellschafter und der Durchführung der kommunalen Anzeigepflicht zur nächsten
59 Gesellschafterversammlung im Mai 2023 angestrebt.

60 Die Stadt Dortmund hat bereits als federführende Gesellschafterin der ecce eine informelle
61 Vorabstimmung mit dem nach § 120 Abs. 5 GO NRW für das Anzeigeverfahren zuständige
62 Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-
63 Westfalen vorgenommen. Die Änderungen werden im Einzelnen in der beigefügten Synopse
64 dargestellt. Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 41 GO NRW i.V.m. § 108 Abs. 6 lit.
65 b) GO NRW.

66 Gemäß § 115 Abs. 1 lit a) GO NRW sind Entscheidungen der Gemeinde über wesentliche
67 Änderungen des Gesellschaftsvertrages einer Gesellschaft der Bezirksregierung
68 anzuzeigen, wobei im vorliegenden Fall das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und
69 Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen gem. § 120 Abs. 5 GO NRW für das
70 Anzeigeverfahren zuständig ist.

71 Da die Dokumente zur Erstellung der Vorlage der Verwaltung erst kurzfristig zur Verfügung
72 gestellt worden sind, wird auf eine Vorberatung des Haupt- und Finanzausschusses
73 verzichtet. Die nächste ordentliche Gesellschafterversammlung der ecce ist für Mitte Mai
74 2023 vorgesehen. Aufgrund der Vorlaufzeit der in den einzelnen Gremien der Gesellschafter
75 herbeizuführenden Beschlussvorschläge sowie der durchzuführenden
76 Anzeigeverpflichtungen ist eine Beschlussfassung des Rates der Stadt am 20.03.2023
77 herbeizuführen.

78 Der Rat der Stadt hat Herrn Detlef Sprenger als Vertreter der Gesellschafterin OWT in der
79 Gesellschafterversammlung der ecce bestellt. Der Vertreter der Stadt wird angewiesen, die
80 notwendigen Beschlüsse zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der ecce zu fassen.

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/3259-01	Termin 20.03.2023	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

81 **Kurzfassung**

82 Entfällt.

83 **Anlage**

- 84 • Anlage 1 Synopse Gesellschaftsvertrag ecce GmbH

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Anpassung des Gesellschaftsvertrages der ecce GmbH

Gesellschaftsvertrag der ecce GmbH vom 27. Juni 2013	Änderungsvorschläge Stand: 7. Februar 2023	Begründung / Erläuterung
§ 1 Firma, Sitz, Dauer und Geschäftsjahr der Gesellschaft (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. (2) Die Gesellschaft führt die Firma „ecce - european centre for creative economy GmbH“. (3) Der Sitz der Gesellschaft ist Dortmund. (4) Die Dauer der Gesellschaft ist unbegrenzt. (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	§ 1 unverändert	
§ 2 Gegenstand, Zweck und Aufgaben (1) Zweck der Gesellschaft ist es, die Erfolge der Kulturhauptstadt RUHR.2010 nachhaltig abzusichern, die Kultur- und Kreativwirtschaft der Metropole RUHR zu fördern und deren europäische Potentiale weiterzuentwickeln. (2) Die Gesellschaft verwirklicht diesen Zweck durch ▪ Die Unterstützung von kreativen Quartiersentwicklungen (z.B. Kreativ.Quartiere Ruhr); ▪ Maßnahmen zur Förderung kultureller Bildung sowie Projekte zum Aufbau und zur Etablierung von regionalen und überregionalen Netzwerken, wie bspw. Messen, Veranstaltungen und Wettbewerbe; ▪ die Stärkung und Bewerbung des Kreativstandortes Ruhr in Europa durch Veranstaltungen, internationale Foren, Fachkontakte und neue Kommunikationsformen (z.B. LABKULTUR.tv) (3) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die mit dem genannten Gesellschaftszweck zusammenhängen oder ihn fördern. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben oder pachten. (4) Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen des § 109 GO NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird. (5) Die Gesellschaft wird sich im Rahmen des jährlich zu beschließenden Wirtschaftsplans zu wesentlichen Teilen aus Zuwendungen der öffentlichen Hand finanzieren. Darüber	§ 2 unverändert	

hinaus können Gelder für Projektfinanzierungen und Forschungsaufträge eingeworben werden. Die Gesellschaft wird alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwenden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.		
§ 3 Stammkapital, Stammeinlagen, Gesellschafter (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,-- € (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro). Das Stammkapital ist in voller Höhe eingezahlt. (2) Das Stammkapital ist eingeteilt in 100 Geschäftsanteile á 250,00 € (Geschäftsanteile Nr. 26 bis 125). Die Verteilung der Geschäftsanteile auf die einzelnen Gesellschafter ist der Gesellschafterliste zu entnehmen. (3) Für die Gesellschafter ist eine Nachschusspflicht ausgeschlossen.	§ 3 unverändert	
§ 4 Verfügung über Geschäftsanteile (1) Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile davon, einschließlich der Abtretung, Verpfändung, anderweitigen Belastung oder Teilung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Dies gilt nicht, soweit ein Geschäftsanteil oder ein Teil eines Geschäftsanteils auf ein verbundenes Unternehmen im Sinne von § 15 AktG, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder andere Organisationsformen, die sich jeweils mittelbar oder unmittelbar mehrheitlich im Eigentum eines Gesellschafters befinden, übertragen wird. (2) Die Gesellschafterversammlung kann die Einziehung eines voll eingezahlten Geschäftsanteils mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters beschließen. Gleichzeitig mit der Einziehung ist eine entsprechende Herabsetzung des Stammkapitals oder - durch Mehrheitsbeschluss - die Bildung neuer Geschäftsanteile oder die Aufstockung bestehender Geschäftsanteile zu beschließen. Neu gebildete Geschäftsanteile können der Gesellschaft als eigene Geschäftsanteile oder Mitgesellschaftern oder Dritten zugewiesen werden. Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht, wenn	§ 4 unverändert	

a) über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird, b) die Zwangsvollstreckung in seinen Geschäftsanteil betrieben und diese nicht innerhalb von drei Monaten aufgehoben wird, c) ein Gesellschaftsanteil einer Gesellschaft oder juristischen Person gehört, im Falle der Auflösung dieser Gesellschaft oder der juristischen Person. Der Gesellschafter, gegen den sich ein Einziehungsbeschluss richtet, hat bei der Beschlussfassung hierüber in der Gesellschafterversammlung kein Stimmrecht. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung gegenüber dem Gesellschafter erklärt. Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Geschäftsanteil auf die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung oder - nach Wahl der Gesellschafterversammlung - auf einzelne Gesellschafter, auf die Gesellschaft oder auf einen von ihr zu benennenden Dritten übertragen wird. Die Höhe des Entgelts, das in diesen Fällen von dem Erwerber des Geschäftsanteils geschuldet wird und sofort zu zahlen ist, bestimmt sich nach der nachfolgenden Regelung. Die Gesellschaft haftet für die Zahlung des Entgelts wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorklage verzichtet hat. § 30 Abs. 1 GmbHG bleibt unberührt. Der betroffene Gesellschafter hat Anspruch auf eine Abfindung in Höhe des Nennwertes des eingezogenen Anteils. Die Abfindung ist einen Monat nach der Beschlussfassung über die Einziehung fällig.		
§ 5 Organe der Gesellschaft Organe der Gesellschaft sind: – die Geschäftsführung, – das Kuratorium, – die Gesellschafterversammlung.	§ 5 unverändert	
§ 6 Geschäftsführung und Vertretung (1) Die Gesellschaft hat eine/n oder mehrere Geschäftsführer/innen. (2) Ist nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt, so vertritt er/sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinsam oder durch eine(n) Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einer/m	§ 6 Geschäftsführung und Vertretung (1) Die Gesellschaft hat eine/-n oder mehrere Geschäftsführer/-innen. (2) Ist nur ein/-e Geschäftsführer/-in bestellt, so vertritt sie/er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/-innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/-innen gemeinsam oder durch eine/-n Geschäftsführer/-in in Gemeinschaft mit einer	Anpassung an § 4 LGG Anpassung an § 4 LGG Anpassung an § 4 LGG Anpassung an § 4 LGG

Prokuristen/In vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen Mitgliedern der Geschäftsführung das Recht zur Einzelvertretung erteilen. (3) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, den Beschlüssen des Kuratoriums und der Gesellschafterversammlung und dem Wirtschaftsplan zu führen. Darüber hinaus wirkt die Geschäftsführung darauf hin, dass die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land NRW beachtet werden. (4) Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen. Hierzu gehören insbesondere die in § 12 des Gesellschaftsvertrages genannten Geschäfte. (5) Die Gesellschafterversammlung beschließt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, in der ggf. auch die Geschäftsverteilung geregelt wird.	Prokuristin/einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen Mitgliedern der Geschäftsführung das Recht zur Einzelvertretung erteilen. (3) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, den Beschlüssen des Kuratoriums und der Gesellschafterversammlung und dem Wirtschaftsplan zu führen. Darüber hinaus wirkt die Geschäftsführung darauf hin, dass die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land NRW beachtet werden. (4) Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen. Hierzu gehören insbesondere die in § 12 des Gesellschaftsvertrages genannten Geschäfte. (5) Die Gesellschafterversammlung beschließt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, in der ggf. auch die Geschäftsverteilung geregelt wird.	Anpassung an § 4 LGG
§ 7 Kuratorium (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der die Bezeichnung Kuratorium trägt. Die in § 52 Abs. 1 GmbH-Gesetz genannten Bestimmungen des Aktiengesetzes finden keine Anwendung. (2) Das Kuratorium besteht aus 22 Mitgliedern. Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf Vorschlag des Landes NRW sowie der Gesellschafter von der Gesellschafterversammlung gewählt. Die Verteilung der Sitze der Gesellschafter erfolgt grundsätzlich nach ihrem Anteil am Stammkapital, wobei auf 5 Geschäftsanteile jeweils 1 Sitz entfällt. Darüber hinaus benennt das Land NRW 2 Mitglieder des Kuratoriums, von denen eines der/die Staatssekretär/in für Kultur oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Tarifbeschäftigter der Abteilung „Kultur“ sein muss.	§ 7 Kuratorium (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der die Bezeichnung Kuratorium trägt. Die in § 52 Abs. 1 GmbH-Gesetz genannten Bestimmungen des Aktiengesetzes finden keine Anwendung. (2) Das Kuratorium besteht aus 22 Mitgliedern. Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf Vorschlag des Landes NRW sowie der Gesellschafter von der Gesellschafterversammlung gewählt. Die Verteilung der Sitze der Gesellschafter erfolgt grundsätzlich nach ihrem Anteil am Stammkapital, wobei auf fünf Geschäftsanteile jeweils ein Sitz entfällt. Darüber hinaus benennt das Land NRW zwei Mitglieder des Kuratoriums, von denen eines die/der Staatssekretär/-in für Kultur oder ein/-e von ihr/ihm vorgeschlagene/-r Beamtin/Beamter oder Tarifbeschäftigte/-r der Abteilung	redaktionell redaktionell redaktionell Anpassung an § 4 LGG

Für die von den Gesellschaftern vorgeschlagenen Mitglieder gilt folgendes: Von den vom Regionalverband Ruhr/der Wirtschaftsförderung metropol Ruhr GmbH benannten Mitgliedern muss eines der/die Regionaldirektor/in des RVR oder ein/e von ihm/ihr bestimmte/r Vertreter/in sein. Von den von den Gemeinden benannten Mitgliedern muss eines der/die Oberbürgermeister/in der jeweiligen Gemeinde oder ein vom ihm/ihr vorgeschlagener Beamter oder Angestellter der Gemeinde sein. (3) An den Sitzungen des Kuratoriums können Sachverständige/Experten beratend teilnehmen. Sie sind nicht stimmberechtigt. (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums beträgt fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Mitgliedschaft im Kuratorium endet jedoch, wenn die Mitgliedschaft des jeweiligen Kuratoriumsmitglieds beim Gesellschafter oder im Gremium des Gesellschafters endet. In einem solchen Fall ist von dem jeweiligen Vorschlagsberechtigten ein neues Mitglied für die restliche Amtszeit zu benennen, welches die Voraussetzungen gemäß § 7 Abs. 2 dieses Gesellschaftsvertrages erfüllt. Das alte Kuratorium führt seine Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Kuratoriums weiter. (5) Darüber hinaus können die Kuratoriumsmitglieder jederzeit von der Gesellschafterversammlung abberufen werden. (6) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung, die die innere Ordnung des Kuratoriums regelt. (7) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n, die die Geschäfte des Kuratoriums führen. Der/Die Vorsitzende des Kuratoriums wird bei Bedarf von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis ist der/die stellvertretende Vorsitzende	„Kultur“ sein muss. Für die von den Gesellschaftern vorgeschlagenen Mitglieder gilt folgendes: Von den vom Regionalverband Ruhr/der Business Metropole Ruhr GmbH (BMR) genannten Mitgliedern muss eines die/der Regionaldirektor/-in des RVR oder ein/-e von ihr/ihm bestimmte/-r Vertreter/-in sein. Von den von den Gemeinden benannten Mitgliedern muss eines die/der Oberbürgermeister/-in der jeweiligen Gemeinde oder ein/-e von ihr/ihm vorgeschlagene/-r Beamtin/Beamter oder Angestellte/-r der Gemeinde sein. (3) An den Sitzungen des Kuratoriums können Sachverständige und Expertinnen/Experten beratend teilnehmen. Sie sind nicht stimmberechtigt. (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums beträgt fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Mitgliedschaft im Kuratorium endet jedoch, wenn die Mitgliedschaft des jeweiligen Kuratoriumsmitglieds beim Gesellschafter oder im Gremium des Gesellschafters endet. In einem solchen Fall ist von dem jeweiligen Vorschlagsberechtigten ein neues Mitglied für die restliche Amtszeit zu benennen, welches die Voraussetzungen gemäß § 7 Abs. 2 dieses Gesellschaftsvertrages erfüllt. Das alte Kuratorium führt seine Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Kuratoriums weiter. (5) Darüber hinaus können die Kuratoriumsmitglieder jederzeit von der Gesellschafterversammlung abberufen werden. (6) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung, die die innere Ordnung des Kuratoriums regelt. (7) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine/-n Vorsitzende/-n und eine/-n stellvertretende/-n Vorsitzende/-n, die die Geschäfte des Kuratoriums führen. Die/Der Vorsitzende des Kuratoriums wird bei Bedarf von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis ist die/der stellvertretende Vorsitzende	redaktionell Anpassung an § 4 LGG Anpassung an § 4 LGG Anpassung an § 4 LGG Anpassung an § 4 LGG Anpassung an § 4 LGG Anpassung an § 4 LGG
--	---	---

gehalten, nur im Auftrag oder bei Verhinderung des/r Vorsitzenden tätig zu werden. (8) Der/Die Vorsitzende oder in dessen/deren Abwesenheit der/die Stellvertreter/in bereiten zusammen mit der Geschäftsführung die Sitzungen des Kuratoriums vor. Der/Die Vorsitzende oder in dessen/deren Abwesenheit der/die Stellvertreter/in leiten die Sitzungen des Kuratoriums. (9) Der/Die Vorsitzende oder in dessen/deren Abwesenheit der/die Stellvertreter/in berufen das Kuratorium nach Bedarf, grundsätzlich zweimal pro Jahr, dabei in der Regel einmal im ersten Halbjahr und einmal im zweiten Halbjahr zur gemeinsamen Sitzung ein. (10) Die von den kommunalen Gesellschaftern bestellten Mitglieder des Kuratoriums unterliegen den Weisungen des jeweils vorschlagsberechtigten Gesellschaftergremiums (11) Die Kuratoriumsmitglieder haben ihre Aufgaben ordentlich und gewissenhaft auszuüben. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Kuratorium bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren. (12) Die Mitglieder des Kuratoriums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, sie erhalten keine Vergütung.	gehalten, nur im Auftrag oder bei Verhinderung der/des Vorsitzenden tätig zu werden. (8) Die/Der Vorsitzende oder in deren/dessen Abwesenheit die/der Stellvertreter/-in bereitet zusammen mit der Geschäftsführung die Sitzungen des Kuratoriums vor. Die/Der Vorsitzende oder in deren/dessen Abwesenheit die/der Stellvertreter/-in leiten die Sitzungen des Kuratoriums. (9) Die/Der Vorsitzende oder in deren/dessen Abwesenheit die/der Stellvertreter/-in beruft das Kuratorium nach Bedarf, grundsätzlich zweimal pro Jahr, dabei in der Regel einmal im ersten Halbjahr und einmal im zweiten Halbjahr zur gemeinsamen Sitzung ein. (10) Die von den kommunalen Gesellschaftern bestellten Mitglieder des Kuratoriums unterliegen den Weisungen des jeweils vorschlagsberechtigten Gesellschaftergremiums. (11) Die Kuratoriumsmitglieder haben ihre Aufgaben ordentlich und gewissenhaft auszuüben. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Kuratorium bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren. (12) Die Mitglieder des Kuratoriums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, sie erhalten keine Vergütung.	Anpassung an § 4 LGG redaktionell Anpassung an § 4 LGG Anpassung an § 4 LGG redaktionell redaktionell
§ 8 Beschlussfassung des Kuratoriums (1) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Beschlüsse können auf Verlangen des/r jeweiligen Vorsitzenden oder – im Verhinderungsfall – des/r stellvertretenden Vorsitzenden in dringenden Fällen auch im schriftlichen Verfahren (auch per Mail oder Fax) gefasst werden. (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht schriftlich geladen worden ist und mehr als die	§ 8 Beschlussfassung des Kuratoriums (1) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren, im Wege der parallelen Stimmabgabe, und zwar schriftlich, telefonisch, auf Videokonferenzen oder einem vergleichbaren Kommunikationsdienst oder in Kombination der einzelnen Kommunikationsarten gefasst werden. Dem Gebot der Schriftlichkeit wird auch genügt, wenn die Beschlussfassung per E-Mail erfolgt. (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht schriftlich geladen worden ist und mehr als die	Aufnahme der Möglichkeit, Beschlüsse auch außerhalb von Präsenzsitzungen zu fassen

Hälfte der Mitglieder anwesend ist sowie der/die Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende anwesend oder vertreten ist. Die Sitzungen werden von dem/der jeweiligen Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Kuratoriums, ein Gesellschafter oder ein/e Geschäftsführer/in dies aus wichtigem Grund verlangen. Das Kuratorium ist auch dann beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind und auf die Einhaltung der Form und Frist der Einberufung verzichten.	Hälfte der Mitglieder anwesend ist sowie die/der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende anwesend oder vertreten ist. Die Sitzungen werden von der/dem jeweiligen Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Kuratoriums, ein Gesellschafter oder ein/-e Geschäftsführer/-in dies aus wichtigem Grund verlangen. Das Kuratorium ist auch dann beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind und auf die Einhaltung der Form und Frist der Einberufung verzichten.	Anpassung an § 4 LGG redaktionell Anpassung an § 4 LGG Vereinfachung
(3) Beschlüsse des Kuratoriums werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren bedürfen der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.	(3) Beschlüsse des Kuratoriums werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren bedürfen der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden, im Falle ihrer/seiner Verhinderung die der/des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag.	Anpassung an § 4 LGG redaktionell
(4) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der im schriftlichen Verfahren gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Beschluss fassenden Organs zuzuleiten. Die Niederschrift ist den Gesellschaftern innerhalb von 6 Wochen zuzustellen.	(4) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der im schriftlichen Verfahren gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, von der/dem Vorsitzenden und der/dem Protokollführer/-in zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des beschlussfassenden Organs zuzuleiten. Die Niederschrift ist den Gesellschaftern Mitgliedern des Kuratoriums innerhalb von sechs Wochen zuzustellen.	Anpassung an § 4 LGG redaktionell redaktionell redaktionell
(5) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums teil, soweit das Kuratorium nichts anderes bestimmt.	(5) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums teil, soweit das Kuratorium nichts anderes bestimmt.	
§ 9 Aufgaben des Kuratoriums (1) Das Kuratorium überwacht und berät die Geschäftsführung. (2) Das Kuratorium bereitet wesentliche Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vor und fasst Empfehlungsbeschlüsse insbesondere über 1. die Feststellung des Jahresabschlusses, 2. die Verwendung des Jahresergebnisses,	§ 9 unverändert	

3. die Feststellung des Wirtschaftsplanes (Erfolgs- und Vermögensplan, Stellenübersicht), 4. den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG, 5. die Gründung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, 6. grundsätzliche Feststellungen zu den Aufgaben und den von der Gesellschaft durchzuführenden Projekten, 7. die Führung eines Rechtsstreites von wesentlicher Bedeutung, die nicht dem normalen Geschäftsbetrieb zuzuordnen ist, sowie eines Rechtsstreites gegen Geschäftsführer und Prokuristen. (3) Das Kuratorium kann zu den Vorlagen für die Gesellschafterversammlungen Stellungnahmen abgeben. (4) Das Kuratorium achtet darauf, dass in der Regel in einem fünfjährigen Turnus ein Wechsel der Wirtschaftsprüfer erfolgt. Der/die Vorsitzende des Kuratoriums erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag.		
§ 10 Vorsitz, Einberufung der Gesellschafterversammlung (1) Die Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung durch die von ihnen benannten Vertreter/innen vertreten. Der Gesellschafter wmr wird durch die Geschäftsführung oder durch eine von der Geschäftsführung bevollmächtigte Person und durch eine von der Verbandsversammlung des RVR bestellte Person vertreten. Die Vertreter/innen des RVR sind an die Beschlüsse der Verbandsversammlung und seiner Ausschüsse gebunden. Auf Beschluss der Verbandsversammlung haben sie ihr Amt jederzeit niederzulegen. (2) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Die Geschäftsführung hat die Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn ein Gesellschafter oder ein Geschäftsführer dies verlangt. (3) Die Gesellschafterversammlung wählt mit einfacher Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden, der die Versammlung leitet.	§ 10 Vorsitz, Einberufung der Gesellschafterversammlung (1) Die Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung durch die von ihnen benannten Vertreterinnen und Vertreter vertreten. Der Gesellschafter Business Metropole Ruhr GmbH (BMR) wird durch die Geschäftsführung oder durch eine von der Geschäftsführung bevollmächtigte Person und durch eine von der Verbandsversammlung des RVR bestellte Person vertreten. Die Vertreterinnen und Vertreter des RVR sind an die Beschlüsse der Verbandsversammlung und seiner Ausschüsse gebunden. Auf Beschluss der Verbandsversammlung haben sie ihr Amt jederzeit niederzulegen. (2) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Die Geschäftsführung hat die Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn ein Gesellschafter oder ein/-e Geschäftsführer/-in dies verlangt. (3) Die Gesellschafterversammlung wählt mit einfacher Stimmenmehrheit ein/-e Vorsitzende/-n und eine/-n stellvertretende/-n Vorsitzende/-n,	Anpassung an § 4 LGG redaktionell Anpassung an § 4 LGG Anpassung an § 4 LGG Anpassung an § 4 LGG

	die/der die Versammlung leitet. Die/Der Vorsitzende wird bei Bedarf von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis ist die/der stellvertretende Vorsitzende gehalten, nur im Auftrag oder bei Verhinderung der/des Vorsitzenden tätig zu werden.	zukünftig Benennung einer Stellvertretung für den Vorsitz
(4) Die ordentliche Gesellschafterversammlung wird mindestens einmal jährlich – und zwar spätestens acht Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres - zur Feststellung des Jahresabschlusses einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tages, der Tageszeit und des Ortes mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Der Tag der Aufgabe der Einladung zur Post und der Tag der Sitzung sind nicht mitzurechnen. Die Beschluss- und Beratungsunterlagen sind der Einladung beizufügen. In dringenden Fällen kann die Einladung auch schriftlich per Telefax mit einer Frist von einer Woche erfolgen.	(4) Die ordentliche Gesellschafterversammlung wird mindestens einmal jährlich – und zwar spätestens acht Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres – zur Feststellung des Jahresabschlusses einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tages, der Tageszeit und des Ortes mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Der Tag der Aufgabe der Einladung zur Post und der Tag der Sitzung sind nicht mitzurechnen. Die Beschluss- und Beratungsunterlagen sind der Einladung beizufügen. Dem Gebot der Schriftlichkeit wird auch genügt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt. In dringenden Fällen kann eine Versammlung auch kurzfristig einberufen werden.	redaktionell redaktionell Vereinfachung, Anpassung an die Praxis Versammlung generell jederzeit auch kurzfristig möglich unter Verzicht auf Fristen und Formen
§ 11 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung (1) Die ordnungsgemäß eingeladene Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 des Stammkapitals vertreten ist. Ist keine Beschlussfähigkeit vorhanden, so ist unverzüglich unter Beachtung von § 10 Abs. 3 und unter Hinweis darauf, dass diese Versammlung ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist, eine weitere Gesellschafterversammlung einzuberufen. (2) Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz und dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen. (3) Auf je 50 € eines Geschäftsanteils entfällt eine Stimme. Jeder Gesellschafter kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben.	§ 11 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung (1) Die ordnungsgemäß eingeladene Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 des Stammkapitals vertreten ist. Ist keine Beschlussfähigkeit vorhanden, so ist unverzüglich unter Beachtung von § 10 Abs. 3 und unter Hinweis darauf, dass diese Versammlung ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist, eine weitere Gesellschafterversammlung einzuberufen. (2) Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz und dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen. (3) Auf je 50 € eines Geschäftsanteils entfällt eine Stimme. Jeder Gesellschafter kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben.	

(4) Über den wesentlichen Verlauf der Gesellschafterversammlung und die gefassten Beschlüsse ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Gesellschaftern innerhalb von 6 Wochen zu übersenden ist. Einwendungen gegen den Inhalt der Niederschrift sind nur innerhalb eines Monats nach ihrem Zugang schriftlich gegenüber der Geschäftsführung geltend zu machen. (5) In eiligen und unaufschiebbaren Angelegenheiten können Beschlüsse auch außerhalb einer Gesellschafterversammlung mündlich, fernmündlich, schriftlich oder per Telefax gefasst werden, sofern kein Gesellschafter diesem Verfahren unverzüglich widerspricht. Der Vorsitzende stellt das Zustandekommen der im Eilverfahren gefassten Beschlüsse in einer Niederschrift fest; die Niederschrift wird den Gesellschaftern unverzüglich zur Kenntnis gebracht. (6) Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat durch Klage angefochten werden; die Frist beginnt mit dem Zugang der Niederschrift bzw. dem Zugang des schriftlich/fern-mündlich gefassten Beschlusses.	(4) Über den wesentlichen Verlauf der Gesellschafterversammlung und die gefassten Beschlüsse ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden und der/dem Protokollführer/-in zu unterzeichnen und den Gesellschaftern innerhalb von sechs Wochen zu übersenden ist. Einwendungen gegen den Inhalt der Niederschrift sind nur innerhalb eines Monats nach ihrem Zugang schriftlich gegenüber der Geschäftsführung geltend zu machen. (5) Beschlüsse der Gesellschafter können auch im Umlaufverfahren, im Wege der parallelen Stimmabgabe, und zwar schriftlich, telefonisch, auf Videokonferenzen oder einem vergleichbaren Kommunikationsdienst oder in Kombination der einzelnen Kommunikationsarten gefasst werden, wenn alle Gesellschafter an einer solchen Beschlussfassung teilnehmen oder sich vorher mit dieser Form der Beschlussfassung einverstanden erklärt haben. Dem Gebot der Schriftlichkeit wird genügt, wenn die Beschlussfassung per E-Mail erfolgt. (6) Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat durch Klage angefochten werden; die Frist beginnt mit dem Zugang der Niederschrift bzw. dem Zugang des schriftlich/fern-mündlich gefassten Beschlusses.	Anpassung an § 4 LGG redaktionell Aufnahme der Möglichkeit, Beschlüsse auch außerhalb von Präsenzsitzungen zu fassen
§ 12 Aufgaben der Gesellschafterversammlung (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt in den ihr nach dem Gesetz und dem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Fällen. Sie beschließt insbesondere über 1. grundsätzliche Feststellungen zu den Aufgaben und den von der Gesellschaft durchzuführenden Projekten 2. die Bestellung, die Abberufung und die Anstellungsverhältnisse der Geschäftsführer/innen sowie die Bestellung und Abberufung von Prokuristen/innen 3. Wahl der Mitglieder des Kuratoriums	§ 12 Aufgaben der Gesellschafterversammlung (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt in den ihr nach dem Gesetz und dem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Fällen. Sie beschließt insbesondere über 1. grundsätzliche Feststellungen zu den Aufgaben und den von der Gesellschaft durchzuführenden Projekten, 2. die Bestellung, die Abberufung und die Anstellungsverhältnisse der Geschäftsführer/-innen sowie die Bestellung und Abberufung von Prokuristinnen/Prokuristen, 3. Wahl der Mitglieder des Kuratoriums,	Anpassung an § 4 LGG

4. Versorgungszusagen 5. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresergebnisses und den Vortrag oder die Abdeckung eines Verlustes, 6. die Entlastung der Geschäftsführung und des Kuratoriums, 7. die Feststellung des Wirtschaftsplanes (Erfolgs- und Vermögensplan, Stellenübersicht), 8. den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, 9. die Realisierung von Bauvorhaben, 10. die Hingabe von Darlehen und Gewährung von Sicherheiten aller Art, insbesondere die Übernahme von Bürgschaften und bürgschaftsähnlichen Verpflichtungen, 11. die Aufnahme von Darlehen sowie die Aufnahme oder Gewährung sonstiger außerordentlicher Kredite (z.B. Kredite an Geschäftsführer/innen, Prokuristen/innen, etc.) sowie unentgeltliche Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte zu Lasten der Gesellschaft, ausgenommen Spenden im üblichen Rahmen, 12. die Einstellung von Personal, soweit sie im Stellenplan des Geschäftsjahres nicht vorgesehen ist, 13. die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, 14. die Bestellung des/der Wirtschaftsprüfers/ Wirtschaftsprüferin zur Prüfung des Jahresabschlusses, 15. die Stimmabgabe in Gesellschafter- und Hauptversammlungen von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften,	4. Versorgungszusagen, 5. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresergebnisses und den Vortrag oder die Abdeckung eines Verlustes, 6. die Entlastung der Geschäftsführung und des Kuratoriums, 7. die Feststellung des Wirtschaftsplanes (Erfolgs- und Vermögensplan, Stellenübersicht), 8. den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, 9. die Realisierung von Bauvorhaben, 10. die Hingabe von Darlehen und Gewährung von Sicherheiten aller Art, insbesondere die Übernahme von Bürgschaften und bürgschaftsähnlichen Verpflichtungen, 11. die Aufnahme von Darlehen sowie die Aufnahme oder Gewährung sonstiger außerordentlicher Kredite (z.B. Kredite an Geschäftsführer/-innen, Prokuristinnen/Prokuristen etc.) sowie unentgeltliche Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte zu Lasten der Gesellschaft, ausgenommen Spenden im üblichen Rahmen, 12. die Einstellung von Mitarbeiter/-innen, soweit sie im Stellenplan des Geschäftsjahres nicht vorgesehen ist, 13. die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, 14. die Bestellung des/der Wirtschaftsprüfers/ Wirtschaftsprüferin zur Prüfung des Jahresabschlusses, 15. die Stimmabgabe in Gesellschafter- und Hauptversammlungen von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften,	Anpassung an § 4 LGG Anpassung an § 4 LGG
--	--	---

16. Abschluss und Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes, 17. die Gründung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen einschließlich Mitgliedschaften, 18. die Verfügung über Geschäftsanteile sowie Teilung, Verpfändung und Einziehung von Geschäftsanteilen, 19. die Aufnahme weiterer Gesellschafter, 20. die Änderung des Gesellschaftsvertrages, 21. die Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals, 22. die Auflösung oder Umwandlung oder Verschmelzung der Gesellschaft, 23. Verlegung des Sitzes der Gesellschaft 24. Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen Geschäftsführer/innen, (2) Die Gesellschafterversammlung kann weitere Arten von Geschäften bestimmen, die ihrer vorherigen Zustimmung bedürfen. Sie kann dabei auch festlegen, mit welcher Mehrheit die Zustimmung zu erteilen ist. (3) Beschlüsse nach Abs. (1) Nr. 1 - 3, 5-7, 13, 15 - 17 können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, Beschlüsse nach Abs. (1) Nr. 18 bis 22 nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Beschlüsse nach Abs. (1) Nr. 23 können nicht ohne Zustimmung desjenigen Gesellschafters bzw. der Stadt, in der die Gesellschaft ihren Sitz hat, gefasst werden.	16. Abschluss und Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes, 17. die Gründung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen einschließlich Mitgliedschaften, 18. die Verfügung über Geschäftsanteile sowie Teilung, Verpfändung und Einziehung von Geschäftsanteilen, 19. die Aufnahme weiterer Gesellschafter, 20. die Änderung des Gesellschaftsvertrages, 21. die Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals, 22. die Auflösung oder Umwandlung oder Verschmelzung der Gesellschaft, 23. Verlegung des Sitzes der Gesellschaft, 24. Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen Geschäftsführer/-innen. (2) Die Gesellschafterversammlung kann weitere Arten von Geschäften bestimmen, die ihrer vorherigen Zustimmung bedürfen. Sie kann dabei auch festlegen, mit welcher Mehrheit die Zustimmung zu erteilen ist. (3) Beschlüsse nach Abs. (1) Nr. 1 - 3, 5-7, 13, 15 - 17 können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, Beschlüsse nach Abs. (1) Nr. 18 bis 22 nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Beschlüsse nach Abs. (1) Nr. 23 können nicht ohne Zustimmung desjenigen Gesellschafters bzw. der Stadt, in der die Gesellschaft ihren Sitz hat, gefasst werden.	Anpassung an § 4 LGG
§ 13 Wirtschaftsführung, Wirtschaftsplan und mittelfristige Finanzplanung (1) Die Geschäftsführung hat dafür Sorge zu tragen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft gewährleisten.	§ 13 unverändert	

(2) Die Geschäftsführung stellt rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan i.S.d. Eigenbetriebsverordnung NRW auf, der aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht besteht. (3) Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen, die den Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen ist. (4) Die Geschäftsführung hat vierteljährliche Berichte über die Ergebnisentwicklung und eine Prognose zum 31.12. des jeweiligen Geschäftsjahres vorzulegen.		
§ 14 Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Jahresbilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht in entsprechender Anwendung der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. In dem Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen sowie auch auf die Risiken der zukünftigen Entwicklung einzugehen. Im Jahresabschluss hat die Angabe der Organbezüge individualisiert entsprechend § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW zu erfolgen. (2) Jahresabschluss und Lagebericht sind auch entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen. Die Prüfung umfasst auch die Prüfungsgegenstände sowie die Berichterstattung gemäß § 53 HGrG. Nach erfolgter Prüfung ist der Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht unverzüglich dem Kuratorium und den Gesellschaftern vorzulegen. (3) Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen. (4) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den handelsrechtlichen Vorschriften. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1c GO NRW. (5) Den Rechnungsprüfungsämtern der Gesellschafter werden die Befugnisse nach § 54 des HGrG eingeräumt.	§ 14 unverändert	

(6) Den Gesellschaftern wird gemäß § 118 GO NRW das Recht eingeräumt, von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise zu verlangen, die die Aufstellung des Gesamtabchlusses (§ 116 GO NRW) erfordern.		
§ 15 Auflösung der Gesellschaft Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, sofern nicht die Gesellschafterversammlung etwas anderes beschließt. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen oder allen Liquidatoren Einzelvertretungsbefugnis erteilen und sie ermächtigen, die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich selbst oder mit sich als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten (§ 181 BGB).	§ 15 unverändert	
§ 16 Bekanntmachungen der Gesellschaft Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Amtsblatt der Stadt Dortmund und - soweit gesetzlich vorgeschrieben - im elektronischen Bundesanzeiger.	§ 16 unverändert	
§ 17 Salvatorische Klausel, Landesgleichstellungsgesetz, Schlussbestimmungen (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder aus Rechtsgründen nicht durchführbar sein oder werden, ohne dass damit die Erreichung von Ziel und Zweck des gesamten Vertrages unmöglich wird, sollen dadurch die übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Das gleiche gilt, wenn sich nach Abschluss des Vertrages herausstellen sollte, dass der Vertrag eine ergänzungsbedürftige Regelungslücke enthält. (2) Die Gesellschafter verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die den mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung angestrebten Zweck und die wirtschaftliche Zielsetzung des gesamten Vertrages erfüllt. (3) Enthält der Vertrag eine ergänzungsbedürftige Regelungslücke, verpflichten sich die Gesellschafter, die Lücke durch eine Regelung zu füllen, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter nach dem angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung des Vertrages gewollt hätten, wenn sie den regelungsbedürftigen Punkt bedacht hätten. (4) Das Landesgleichstellungsgesetz NRW (LGG NRW) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.	§ 17 unverändert	

(5) Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten (Notar- und Gerichtsgebühren, Veröffentlichungskosten) bis zu einem Gesamtbetrag von € 2.000,--. (6) Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist Dortmund.		
---	--	--